

Vertrieb/Distributeur/Distribuzione/Dealer

Maagtechnic AG

Sonnentalstrasse 8

CH-8600 Dübendorf 1
Schweiz

Kundenservice
T.: +41 848 111 333
info-ch@maagtechnic.com

Im Notfall: Toxikologisches Zentrum Tel. 145 / +41 44 251 51 51

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 490

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Schmierfett

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : OKS Spezialschmierstoffe GmbH
Ganghoferstr. 47
D-82216 Maisach-Gernlinden
Tel.: +49 8142 3051 500
Fax.: +49 8142 3051 599

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : mcm@oks-germany.com
Nationaler Kontakt :

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : National 145
+41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
--	---

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Gefahrenhinweise : H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - CH



OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Reaktion:
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Mineralöl.
Charakterisierung Aluminium-Seife
Graphit

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentrationsgrenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1)	68937-41-7 273-066-3	Repr.2; H361 STOT RE2; H373 Aquatic Chronic1; H410	M-Faktor: /10	$\geq 1 - < 2,5$
Triphenylphosphat	115-86-6 204-112-2	Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic2; H411	M-Faktor: 1/1	$\geq 0,25 - < 1$
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :				
Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl - nicht spezifiziert	64742-57-0 265-160-8 649-470-00-4		Anmerkung L	$\geq 50 - < 70$
Asphalt	8052-42-4 232-490-9			$\geq 10 - < 20$
Graphit	7782-42-5 231-955-3			$\geq 1 - < 10$

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | |
|-------------------|--|
| Nach Einatmen | : Arzt aufsuchen.
Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. |
| Nach Hautkontakt | : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche Betreuung aufsuchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. |
| Nach Augenkontakt | : Sofort während mindestens 10 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken | : Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Arzt aufsuchen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- | | |
|----------|--------------------------------|
| Symptome | : Keine Information verfügbar. |
| Risiken | : Keine bekannt. |

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- | | |
|------------|--------------------------------|
| Behandlung | : Keine Information verfügbar. |
|------------|--------------------------------|

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- | | |
|-----------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden. |
|-----------------------|--|

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:
Kohlenstoffoxide
Metalloxide
Schwefeloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Beim Auftreten atembarer Stäube und/oder Brandgase umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Personen in Sicherheit bringen.
Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/oder bei Freisetzung (Staub) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden.
Das Einatmen von Staub vermeiden.
Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Schnell aufkehren oder aufsaugen.
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.
Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen lassen.
Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.
Nicht einnehmen.
Nicht umpacken.
Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können.
Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Hautstellen gründlich waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Spezifische Anweisung sind nicht erforderlich.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert	64742-57-0	MAK-Wert (einatembarer Anteil)	5 mg/m ³	CH SUVA (2017-01-01)
Weitere Information	Sehe 1.9.6 Kühlschmierstoffe und Mineralöle, Bei Gebrauch, Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, National Institute for Occupational Safety and Health, Deutsche Forschungsgemeinschaft			

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - CH

**OKS 490**

Version 2.0 Überarbeitet am: 17.04.2019 Datum der letzten Ausgabe: 15.01.2018 Druckdatum: 18.04.2019
 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014

		MAK-Wert (einatembarer Anteil)	5 mg/m ³	CH SUVA (2017-01-01)
Weitere Information	Sehe 1.9.6 Kühlschmierstoffe und Mineralöle, Bei Gebrauch, Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, National Institute for Occupational Safety and Health, Deutsche Forschungsgemeinschaft			
Asphalt	8052-42-4	MAK-Wert	10 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, BIA			
		MAK-Wert	10 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 3, BIA			
Graphit	7782-42-5	MAK-Wert (alveolengängige r Staub)	2,5 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Bei evtl. Gehalt an Quarz oder Asbest sind die entsprechenden MAK zu berücksichtigen, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		MAK-Wert (einatembarer Staub)	5 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Bei evtl. Gehalt an Quarz oder Asbest sind die entsprechenden MAK zu berücksichtigen, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		MAK-Wert (alveolengängige r Staub)	2,5 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Bei evtl. Gehalt an Quarz oder Asbest sind die entsprechenden MAK zu berücksichtigen, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		MAK-Wert (einatembarer Staub)	5 mg/m ³	CH SUVA (2016-01-01)
Weitere Information	Bei evtl. Gehalt an Quarz oder Asbest sind die entsprechenden MAK zu berücksichtigen, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
Triphenylphosphat	115-86-6	MAK-Wert (einatembarer Staub)	3 mg/m ³	CH SUVA (2013-01-01)
Weitere Information	National Institute for Occupational Safety and Health			
		MAK-Wert (einatembarer Staub)	3 mg/m ³	CH SUVA (2013-01-01)
Weitere	National Institute for Occupational Safety and Health			

OKS 490

Version 2.0 Überarbeitet am: 17.04.2019 Datum der letzten Ausgabe: 15.01.2018 Druckdatum: 18.04.2019
Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014

Information

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe- reich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl - nicht spezifiziert	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2,7 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	5,6 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1 mg/kg
Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	0,145 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	700 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	0,416 mg/kg Körpergewicht/ Tag
Triphenylphosphat	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	2000 mg/kg Körpergewicht/ Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	16 mg/cm ²
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5,2 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	5,55 mg/kg Körpergewicht/ Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1)	Süßwasser	0 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,015 mg/l
	Meerwasser	0 mg/l
	Abwasserkläranlage	100 mg/kg
	Süßwassersediment	0,185 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	0,018 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Boden	2,5 mg/kg Trockengewicht (TW)
Triphenylphosphat	Oral	1,85 mg/kg
	Süßwasser	0,004 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,003 mg/l
	Meerwasser	0,0004 mg/l

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 15.01.2018	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

	Abwasserkläranlage	5 mg/l
	Süßwassersediment	1,103 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Meeressediment	0,11 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Boden	0,218 mg/kg Trockengewicht (TW)
	Oral	16,667 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk
Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Atemschutz : Nicht erforderlich; außer bei Aerosolbildung.

Filtertyp : Filtertyp P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Arbeitsplatz auswählen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Paste
Farbe : schwarz
Geruch : charakteristisch

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - CH



OKS 490

Version 2.0	Überarbeitet am: 17.04.2019	Datum der letzten Ausgabe: 15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	Druckdatum: 18.04.2019
----------------	--------------------------------	---	---------------------------

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Schmelzpunkt/Schmelzbereich : Keine Daten verfügbar
h

Siedepunkt/Siedebereich : > 300 °C

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
t

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Brennbare Feststoffe

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : < 0,001 hPa (20 °C)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,98 g/cm³
(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : unlöslich

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 200 mg/l
Expositionszeit: 1 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 10.000 mg/kg
GLP: nein

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Triphenylphosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 20.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 200 mg/l
Expositionszeit: 1 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 10.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Asphalt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Graphit:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 423
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2.000 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute Atmungstoxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Spezies: Kaninchen

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Expositionszeit: 72 h
Bewertung: Keine Hautreizung
Ergebnis: Keine Hautreizung
GLP: nein

Triphenylphosphat:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Keine Hautreizung
GLP: ja

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Keine Hautreizung

Asphalt:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Keine Hautreizung

Graphit:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis: Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:**Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):**

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Ergebnis: Keine Augenreizung
GLP: nein

Triphenylphosphat:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis: Keine Augenreizung
GLP: ja

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis: Keine Augenreizung

Asphalt:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis: Keine Augenreizung

Graphit:

Spezies: Kaninchen
Bewertung: Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405
Ergebnis: Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:**Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):**

Spezies: Maus
Bewertung: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis: Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren.
GLP: ja

Triphenylphosphat:

Spezies: Meerschweinchen
Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
GLP: ja

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Spezies: Meerschweinchen
Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Bewertung: Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.
Ergebnis: Verursacht keine Atemwegssensibilisierung.

Asphalt:

Spezies: Meerschweinchen
Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Methode: OECD Prüfrichtlinie 406
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Graphit:

Spezies: Maus
Methode: OECD Prüfrichtlinie 429
Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität**Produkt:**

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Triphenylphosphat:**

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay
Spezies: Salmonella typhimurium
Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische Aktivierung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-Bewertung : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben keinen Hinweis auf mutagene Wirkung.

Graphit:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikrobielle Mutageneseuntersuchung (AMES-Test)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

: Art des Testes: Genmutationstest
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

: Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ

Karzinogenität**Produkt:**

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Triphenylphosphat:**

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Karzinogenität - Bewertung : Keine Beweise für Karzinogenität aus Tierstudien.

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen einstufbar.

Reproduktionstoxizität**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die Fötusentwicklung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:**Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):**

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Einige Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit und/oder Wachstum aus Tierexperimenten.
Einige Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit und/oder Wachstum aus Tierexperimenten.

Triphenylphosphat:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Spezies: Kaninchen
Applikationsweg: Oral
Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: $\geq$ 200 mg/kg Körpergewicht
Teratogenität: NOAEL: $\geq$ 200 mg/kg Körpergewicht
Entwicklungsschädigung: NOAEL: $\geq$ 200 mg/kg Körpergewicht
Embryo-fötale Toxizität: NOAEL: $\geq$ 200 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
Ergebnis: Es wurde keine Wirkung auf die Fertilität und die frühe embryonale Entwicklung festgestellt.

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Keine Reproduktionstoxizität
Keine Wirkungen auf oder durch die Laktation

Graphit:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Spezies: Ratte
Applikationsweg: Oral
Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 813 mg/kg Körpergewicht
Methode: OECD Prüfrichtlinie 422

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Inhaltsstoffe:****Asphalt:**

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Inhaltsstoffe:****Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):**

Expositionswege: Verschlucken

Zielorgane: Eierstöcke, Hoden, Leber, Nebenniere

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Asphalt:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung**Produkt:**

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Inhaltsstoffe:**Triphenylphosphat:**

Spezies: Ratte

NOAEL: 105 mg/kg

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 408

Spezies: Kaninchen

NOAEL: 1.000 mg/kg

Applikationsweg: Haut

Graphit:

Spezies: Ratte

NOAEL: 813 mg/kg

Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 422

Spezies: Ratte

NOAEL: > 2 mg/l

Applikationsweg: Inhalation (Staub/Nebel/Rauch)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 412

Aspirationstoxizität**Produkt:**

Keine Informationen verfügbar.

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Triphenylphosphat:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Asphalt:

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganismen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 1,6 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test
Anmerkungen: Die gegebenen Informationen basieren auf Tests mit dem Gemisch selbst.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 2,44 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: semistatischer Test
Anmerkungen: Die gegebenen Informationen basieren auf

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Tests mit dem Gemisch selbst.

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2,5 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
GLP: ja
Anmerkungen: Die gegebenen Informationen basieren auf Tests mit dem Gemisch selbst.

Toxizität gegenüber Fischen : NOEC: 0,0031 mg/l
(Chronische Toxizität) Expositionszeit: 33 d
Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

Toxizität gegenüber : NOEC: 0,0415 mg/l
Daphnien und anderen Expositionszeit: 21 d
wirbellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

M-Faktor (Chronische : 10
aquatische Toxizität)

Triphenylphosphat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,4 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,36 mg/l
Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h
wirbellosen Wassertieren Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen : NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,25 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EL10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,25 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische : 1
Toxizität)

Toxizität bei : NOEC (Belebtschlamm): 100 mg/l
Mikroorganismen Expositionszeit: 28 h

Toxizität gegenüber Fischen : NOEC: 0,037 mg/l
(Chronische Toxizität) Expositionszeit: 30 d
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber : NOEC: 0,254 mg/l
Daphnien und anderen Expositionszeit: 21 d
wirbellosen Wassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

M-Faktor (Chronische
aquatische Toxizität) : 1

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Art des Testes: Immobilisierung

Graphit:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebrafisch)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen
wirbellosen Wassertieren : (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische
Beseitigung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar
Biologischer Abbau: 17,9 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D
GLP: ja

Triphenylphosphat:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: aerob
Impfkultur: Belebtschlamm
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 83 - 94 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 C

Rückstandsöle (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte; Grundöl -nicht spezifiziert:

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar

Graphit:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT). Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 4,92 - 5,17 (25 °C)
Octanol/Wasser

Triphenylphosphat:

Bioakkumulation : Spezies: Oryzias latipes (Roter Killifisch)
Expositionszeit: 18 d
Konzentration: 0,01 mg/l
Biokonzentrationsfaktor (BCF): 144

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 4,6 (20 °C)
Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilung zwischen den : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
Umweltkompartimenten

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

Inhaltsstoffe:

Phenol, isopropyliert, Phosphat (3:1):

Bewertung : Nicht eingestuft PBT-Stoff. Nicht eingestuft vPvB-Stoff.

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Asphalt:

Bewertung : Nicht eingestufte vPvB-Stoffe. Nicht eingestufte PBT-Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Abfall oder verbrauchte Behälter gemäss örtlichen Vorschriften entsorgen.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR	: UN 3077
IMDG	: UN 3077
IATA	: UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Triarylphosphat, isopropyliert)
IMDG	: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Triaryl Phosphate Isopropylated)
IATA	: Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Triaryl Phosphate Isopropylated)

14.3 Transportgefahrenklassen

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

ADR	:	9
IMDG	:	9
IATA	:	9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR	
Verpackungsgruppe	: III
Klassifizierungscode	: M7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	: 90
Gefahrzettel	: 9
IMDG	
Verpackungsgruppe	: III
Gefahrzettel	: 9
EmS Kode	: F-A, S-F
IATA (Fracht)	
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	: 956
Verpackungsanweisung (LQ)	: Y956
Verpackungsgruppe	: III
Gefahrzettel	: Miscellaneous
IATA (Passagier)	
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	: 956
Verpackungsanweisung (LQ)	: Y956
Verpackungsgruppe	: III
Gefahrzettel	: Miscellaneous

14.5 Umweltgefahren

ADR	
Umweltgefährdend	: ja
IMDG	
Meeresschadstoff	: ja
IATA (Passagier)	
Umweltgefährdend	: ja
IATA (Fracht)	
Umweltgefährdend	: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen	:	Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.
-------------	---	--

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - CH



OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

- | | | |
|--|---|--|
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : | Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57). |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien | : | Nicht anwendbar |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Nicht anwendbar |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : | Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57). |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien | : | Nicht anwendbar |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Nicht anwendbar |
| Verordnung über den Schutz vor Störfällen
Mengenschwelle gemäß : 20.000 kg
Störfallverordnung (StfV 814.012) | : | |
| Flüchtige organische Verbindungen | : | Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 5,36 %
Anmerkungen: VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt |

OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe:	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	15.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

abzüglich Wasser

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
Anmerkungen: ohne VOC-Abgabe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

- | | | |
|------|---|--|
| H361 | : | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H373 | : | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken. |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext anderer Abkürzungen

- | | | |
|-------------|---|--|
| Anmerkung L | : | Die Einstufung als karzinogen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 3 % DMSO-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 ("Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfractionen -Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex- Methode", Institute of Petroleum, London), enthält. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3. |
|-------------|---|--|

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - CH



OKS 490

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 15.01.2018	Druckdatum:
2.0	17.04.2019	Datum der ersten Ausgabe: 24.04.2014	18.04.2019

Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Aquatic Chronic 2

H411

Rechenmethode

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von OKS Spezialschmierstoffe original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht gestattet. OKS Spezialschmierstoffe stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt OKS Spezialschmierstoffe keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Vorhandensein eines Sicherheitsdatenblatts für einen bestimmten Rechtsraum bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Einfuhr oder die Verwendung innerhalb dieses Rechtsraumes gesetzlich zulässig ist. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebskontakt oder den autorisierten Handelspartner der OKS Spezialschmierstoffe.